

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Zuwendungen durch den Kreis Nordfriesland

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus eigenen Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehende Richtlinie. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

1. Allgemeines

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Förderung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende und investive Zwecke, Schuldendiensthilfen und andere rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Leistungen.

1.2 Diese Richtlinie ist **nicht** anzuwenden

- auf Sachleistungen
- auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen der Kreis angehört
- auf Mitgliedsbeiträge.

Sie gelten ferner **nicht**:

- für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an Städte und Gemeinden nach § 17 des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Für diese sind ausschließlich die Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 17, 18 FAG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden
- für Zuschüsse zum Defizitausgleich der Beteiligungen des Kreises NF, an denen der Kreis mit einem Kapitalanteil vertreten ist

1.3 Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

1.4 Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Kreistag entschieden.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können und an denen sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst finanziell angemessen beteiligt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein.
Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.3 Im Falle der Mehrfachförderung ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen eine Doppelförderung auszuschließen.
- 2.4 Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des jeweiligen Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

3. Finanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Sie dient der Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Finanzierung erfolgt als Bruttoleistung. Die gewährte Zuwendung/der gewährte Zuschuss kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt dem Empfänger/der Empfängerin der Zuwendung/des Zuschusses, sich über eine Umsatzsteuerpflicht zu informieren und sich ggf. steuerlich beraten zu lassen bzw. sich an das jeweils zuständige Finanzamt zu wenden.“

4. Antragsverfahren

- 4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr bedarf es bis zum **01.08.** des laufenden Haushaltsjahres eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form (**Anlage1**). Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine kurze Selbstdarstellung bei erstmaliger Antragstellung des für die Vorhaben bzw. das Projekt verantwortlichen Trägers,
- eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen dabei zu den Einnahmen.

Das zuständige Fachamt hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden, auf die Sicherung der

Gesamtfinanzierung und die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Kreises, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.

- 4.2 Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe der eingetretenen Änderungen aus, die eine erhöhte Zuwendung des Kreises notwendig machen.
- 4.3 Bei investiven Maßnahmen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Dieses bestimmt sich nach fachlich inhaltlichen Notwendigkeiten und wird durch das zuständige Fachamt sowie durch die für das Gebäudemanagement und Liegenschaften zuständige Organisationseinheit festgelegt.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach entsprechender Entscheidung des Kreistages. Bei erstmaligen Zuwendungen erfolgt dies auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses unter Beteiligung des Finanz- und Bauausschusses. Das gleiche gilt für bestehende Zuwendungen für die ein Erhöhungsantrag vorliegt. Zuwendungen, die durch Kreistagsbeschluss für einen bestimmten Projektzeitraum gewährt wurden, erfordern bei Veränderung des Projektzeitraumes, der weitere Haushaltsmittel des Kreises bindet, einen erneuten Kreistagsbeschluss.
- 5.2 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Genehmigung des Haushaltes des Kreises i. d. R. für das laufende Haushaltsjahr zweckgebunden bewilligt.
Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.
Bei gesetzlichen Aufgaben sind zudem die Regelungen der §§ 106,109 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) zu beachten.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Das zuständige Fachamt hat die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendung in geeigneter Weise zu überwachen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem sachlichen Bericht und einem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besteht. Auf die **Anlage 2** zu dieser Richtlinie wird verwiesen. Für investive Zuwendungen können ergänzende Verwendungsnachweise eingefordert werden, die sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid ergeben. Sollte aufgrund einer gemeinsamen Förderung der Zuwendung durch Bund/Land ein erweiterter Verwendungsnachweis gefordert werden, kann auf einen Verwendungsnachweis nach dieser Richtlinie verzichtet werden.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis jährlich zum **15.03.** unaufgefordert vorzulegen; bei investiven Zuwendungen zudem innerhalb von **3 Monaten** nach Abschluss der Maßnahme bzw. zu den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen. Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Zuwendungsempfängers/Zuwendungsempfängerin sowie durch örtliche Besichtigung zu überprüfen, ob die investiven Mittel bestimmungsgemäß verwandt wurden. Das zuständige Fachamt hat den vorzulegenden

Verwendungsnachweis unverzüglich zu prüfen und ob die Zuwendung dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Das Ergebnis ist zu vermerken.

6.4 Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die einmalige bzw. jährliche Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von **1.500 EURO** nicht übersteigt. In diesen Fällen genügt eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungs-empfängers darüber, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Das Prüfungsrecht des sachlich zuständigen Fachamtes bleibt hiervon unberührt.

6.5 Ermäßigen sich die Gesamtausgaben oder kommen neue Deckungsmittel hinzu, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung ermäßigt sich dann in entsprechender Höhe.

6.6 Vereinfachungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

In den Fällen, in denen die Zuwendung des Kreises unter **25.000 Euro** liegt, können für Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Vereinfachungen gelten:

- Die mit Zuwendungsbescheid des Kreises bewilligte Leistung wird auf Antrag nach Beginn der Maßnahme in einer Summe ausgezahlt.
- Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt. Der Verwendungsnachweis wird durch eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ersetzt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. In der Erklärung sind auch die Höhe der Gesamtkosten und ihre Finanzierung anzugeben.
- Eine Rückzahlung von Kreismitteln entfällt, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 5 % gegenüber den als förderungsfähig anerkannten Kosten reduziert haben.

7 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

7.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungs-gesetz –LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

7.2 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn die Maßnahme nicht stattgefunden hat bzw. nicht durchgeführt wurde. Sie ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfang den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist. Ferner ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Kreis unverzüglich anzuzeigen, wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplanes -auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises- weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er -ggf. weitere Mittel- von Dritten erhält. Dies gilt auch, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

7.3 bei **investiven Zuwendungen** richtet sich die Erstattungspflicht nach der Zweckbindung der Zuwendung. Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Gegenstand der Zuwendung. Sofern eine Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid nicht festgelegt wird, gelten folgende Regelungen (§ 40 Abs.7 GemHVO-Doppik):

- 10 Jahre bei Zuwendungen in Zusammenhang mit beweglichen Gegenständen
- 25 Jahre bei Zuwendungen in Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Bei Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit beweglichen Gegenständen reduziert sich der Erstattungsbetrag des Kreises um jährlich 10 %; bei Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen um jährlich 4 %;

Innerhalb der zeitlichen Bindung führt eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck und eine Nichtverwendung insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

Über den Wegfall oder die Aussetzung der zweckentsprechenden Nutzung ist der Kreis unverzüglich zu unterrichten.

Die Zuwendungen des Kreises dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

Wird dieser Zeitraum überschritten, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr fällig.

Für Erstattungsansprüche des Kreises sind für die Zeit nach Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung bis zur Festsetzung der Rückforderung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr fällig.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 14.05.2019 und tritt mit Unterschrift in Kraft.

Husum, **08.09.2023**

Kreis Nordfriesland



Florian Lorenzen
Landrat

Anlagen